



Vertragsbestimmungen Saba Park Deutschland GmbH

1. Einstellen und Abholen der Fahrzeuge

- 1.1 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Abstellfläche abgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Abstellfläche. Der Anspruch auf Überlassung einer Abstellfläche darf nur mit Genehmigung des Vermieters auf Dritte übertragen werden. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- 1.2 Mieter können, sofern die technischen und baulichen Voraussetzungen vorhanden sind, das Objekt auch außerhalb der Öffnungszeiten mit der Codekarte und/oder Schlüssel benutzen und wieder verlassen. Beim Verlassen hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass die Rollgitter und Türen wieder einwandfrei geschlossen sind und sich keine unbefugten Personen Zugang zum Objekt verschafft haben.

2. Mietzeit und Kündigung:

- 2.1 Ein unbefristetes Mietverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- 2.2 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und muss dem Vertragspartner spätestens zum letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Sind mehrere Personen gemeinsam Mieter/Nutzer, so gilt die von einem oder gegenüber einem der Mieter ausgesprochene Kündigung auch für die anderen Mieter.
- 2.3 Im Falle einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist haftet der Mieter für den dadurch entstandenen Mietausfall, jedoch höchstens bis zu dem Termin, an welchem das Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung beendet gewesen wäre.
- 2.4 Der Vermieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. Zahlungsrückstand, erhebliche Belästigung des Vermieters oder anderer Mieter, vertragswidriger Gebrauch, unbefugte Überlassung an Dritte, Verstoß gegen behördliche Vorschriften usw.). Ein Zahlungsrückstand in diesem Sinne liegt vor, falls der Mieter seiner Zahlungsverpflichtung länger als 10 Tagen nicht nachgekommen ist.
- 2.5 Der Mieter hat Codekarte und/oder Schlüssel spätestens am letzten Tag der Nutzungsberechtigung persönlich gegen Quittung beim Parkhauswart abzugeben. Erfolgt die Rückgabe erst nach Ablauf der Nutzungsberechtigung, verpflichtet sich der Mieter, bis zur Rückgabe der vorgenannten Gegenstände den jeweils fälligen Mietzins weiterhin zu entrichten.

3. Pfandrecht

- 3.1 Dem Vermieter stehen aufgrund etwaiger Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.
- 3.2 Befindet sich der Mieter länger als acht Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug und hat der Vermieter den Pfandverkauf angedroht, so ist dieser zum Pfandverkauf berechtigt.

4. Zugangsmedium

Der Mieter erhält bei Abschluss des Mietvertrages eine Codekarte o. ä. und bei Bedarf einen Schlüssel.

Der Verlust der Codekarte und/oder des Schlüssels ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen (s. bes. Verlustmeldung). Bei Verlust wird für jede Codekarte eine Schutzgebühr von 40,-- EUR erhoben. Die Schutzgebühr für jeden Schlüssel beträgt ohne Einbindung in eine Schließanlage ebenfalls 40 EUR. Bei Einbindung in eine Schließanlage, müssen die anfallenden Kosten übernommen werden.

Bei Beschädigung wird gegen Zahlung einer Gebühr von jeweils 10,-- EUR, die Codekarte oder der Schlüssel ausgetauscht. Transponderkarten o. ä. werden gegen eine Gebühr von 50,-- EUR ersetzt.

5. Kontrollaufkleber

Der Mieter erklärt sich mit der Anbringung eines gut sichtbaren Kontrollaufklebers an der Heckscheibe seines Fahrzeuges einverstanden.

6. Haftung

- 6.1 Der Vermieter haftet für alle Schäden, die nachweislich von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Objektes, anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind.
- 6.2 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Objektes. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert sofort vor Verlassen des Objektes dem Vermieter zu melden.
- 6.3 Eine Haftung und/oder Regressansprüche wegen kurzzeitig auftretender Störungen an technischen Anlagen/Einrichtungen die eine Nutzung einschränken, werden ausgeschlossen.

7. Sicherheitsvorschriften

- 7.1 Im gesamten Objekt gelten die Bestimmungen und Verkehrsschilder der Straßenverkehrsordnung (StVO). Es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.
- 7.2 Alle polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen, gelten in dem Objekt folgende Verbote:
1. Rauchen und die Verwendung von Feuer
 2. Lagerung von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Gegenständen, entleerten Betriebsstoffbehältern, Putzwolle, Lappen und Reifen
 3. Unnötiges Laufen lassen von Motoren
 4. Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Motor, Tank oder Kraftstoffsysteme
- 7.3 Dem Mieter ist es untersagt, auf dem Abstellplatz, den Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen, Aschenbecher zu entleeren, Abfälle auszuladen und Kühlwasser, Kraftstoff oder Öle abzulassen.
- 7.4 Der Aufenthalt in den Einstellräumen ist nur zur Fahrzeugeinstellung- und Abholung sowie zur Be- und Entladung gestattet.
- 7.5 Die Reinigung des Objektes erfolgt durch den Vermieter. Verunreinigungen, die der Mieter verursacht hat, sind unverzüglich von ihm zu beseitigen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, sie auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Der Vermieter sichert die zum Objekt gehörenden Verkehrswege (z. B. bei Eis-, Schnee- oder Ölglatte) nur während der üblichen Geschäftszeiten des Einzelhandels, die Haftung des Vermieters für entsprechende Schäden außerhalb dieser Zeiten wird hiermit vertraglich ausgeschlossen.
- 7.6 Den Anordnungen des örtlichen Parkhauspersonals des Vermieters ist nachzukommen.
- 7.7 Die aushängenden Einstellbedingungen des Parkhauses sind zu beachten.
- 7.8 Der Mieter ist über eine möglicherweise vorhandene Videoanlage informiert, die zu Kontrollzwecken installiert ist.

8. Gerichtsstand

Berlin